

2. Übungsfall

Severin S, geboren am 13.01.1960, ist belgischer Staatsbürger und vor 6 Jahren wegen seiner großen Liebe Anna A nach Österreich gezogen. Die beiden mieteten in Annas Heimatstadt Steyr, OÖ (Plz: 4400) in der Sonnbergerstraße 8 eine kleine Wohnung. Severin hat in seiner Heimat eine Ausbildung zum Kunstschmied absolviert und als der einzige Juwelier in Steyr seine Pforten schließt, ergreift er die Gelegenheit und eröffnet sein eigenes Juweliergeschäft. Binnen kurzer Zeit genießt Severin den Ruf, nur den exquisitesten und teuersten Schmuck zu führen.

Seit einiger Zeit macht jedoch eine Diebesbande Steyr unsicher. Auch Severin ist bereits Opfer der Diebesbande geworden. Am 23.02.2011 kurz nach 18 Uhr wollte Severin sein Geschäft abschließen, als er von vier maskierten Männern angegriffen wurde. Nach heftiger Gegenwehr seitens Severin – er erlitt dabei schwere Prellungen am Körper sowie mehrere Riss-Quetschwunden am Kopf – konnten ihn die Diebe, angesichts ihrer körperlichen und zahlenmäßigen Überlegenheit, schließlich überwältigen und sie entwendeten einige seiner wertvollsten Stücke aus dem Geschäftslokal.

Seitdem lebt Severin in ständiger Angst vor weiteren Überfällen. Obwohl er grundsätzlich gegen Waffenbesitz durch Privatpersonen ist, weil er weiß, dass es in diesem Zusammenhang immer wieder zu schweren Unfällen kommt, überlegt er trotzdem, sich zu seinem Schutz vor bewaffneten Angriffen auf sein Geschäft eine Faustfeuerwaffe zuzulegen und aus diesem Grund eine Waffenbesitzkarte zu beantragen. Severin hat auch bereits ein Fach in seinem Verkaufstisch frei geräumt, in das er einen Waffentresor einbauen lassen möchte, um die Waffe dort aufzubewahren. In der Folge holt Severin neben einem amtsärztlichen Gutachten über seine physische Gesundheit auch ein psychologisches Gutachten bei einem sehr angesehenen Psychologen ein, der häufig Gutachten dieser Art erstellt.

Der Amtsarzt Dr. G bestätigt ihm eine gute körperliche Gesundheit und durchwegs unauffällige Blutwerte. Lediglich über die eingeschränkte Lungenfunktion des Severin – er ist bereits seit 20 Jahren Kettenraucher – und dessen Weitsichtigkeit (0,25 Dioptrie auf beiden Augen) äußert er Besorgnis. Im psychologischen Gutachten des Dr. P wird Severin ein ausgeglichenes, ruhiges und heiteres Gemüt attestiert. Er ist ein eher ängstlicher Mensch der zur Vorsicht neigt, Konflikten im täglichen Leben lieber aus dem Weg geht und stets besonnen und wohlüberlegt handelt.

Severin hegt keinerlei Zweifel, dass dem Erwerb einer Waffenbesitzkarte nun nichts mehr im Wege steht, zumal er auch gerichtlich unbescholten ist. Er hofft allerdings, dass die Behörde aufgrund seiner drei Verwaltungsstrafen wegen Trunkenheit am Steuer vom 09.01.2006, vom 05.3.2006, sowie vom 10.05.2006 keinen negativen Eindruck von ihm bekommt, da so etwas gar nicht seine Art ist und er seitdem dem Alkohol auch vollkommen abgeschworen hat.

Aufgabe: Beantragen Sie für Severin eine Waffenbesitzkarte bei der zuständigen Behörde I. Instanz!

**Auszug aus dem Bundesgesetz über die
Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG)
BGBl I 1997/12 idF BGBl I 2008/4**

**Besitz
§ 6**

Als Besitz von Waffen [...] gilt auch deren Innehabung.

**Verlässlichkeit
§ 8**

(1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn [...] keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er

1. Waffen mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. [...] oder diese nicht sorgfältig verwahren wird; [...]

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder [...]
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen. [...]

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen [...] Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

**EWR-Bürger
§ 9**

EWR-Bürger sind [...] Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) [...].

**Genehmigungspflichtige Schusswaffen
(Kategorie B)**

**Definition
§ 19**

(1) Genehmigungspflichtige Schusswaffen sind Faustfeuerwaffen, [...]

**Erwerb und Besitz [...] genehmigungspflichtiger Schusswaffen
§ 20**

(1) Der Erwerb [und] der Besitz [...] genehmigungspflichtiger Schusswaffen ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte [...] § 21

(1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. [...]

Rechtfertigung [...] § 22

(1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er die genehmigungspflichtige Schusswaffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen [...] zur Selbstverteidigung bereithalten will [...].

Zuständigkeit § 48

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, diese.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz.

Instanzenzug § 49

Über Berufungen gegen Bescheide der Behörde hat die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz zu entscheiden. Gegen andere Entscheidungen der Sicherheitsdirektion ist keine Berufung zulässig.

**Auszug aus dem Verwaltungsstrafgesetz
1991 – VStG
BGBl 1991/52 idF BGBl I 2010/111**

**Tilgung der Strafe
§ 55**

(1) Ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis [...] gilt nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt. [...]